

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für das Verfahren, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (D. G.-D. §§ 16 und 25, § 49 Abs. 5.)

§ 3.

An die Stelle der Vorschriften in § 14, Abs. 2, beziehungsweise § 20 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reg.-Blatt S. 355 und 357), treten folgende Bestimmungen:

1) Wird in einem Falle, wo Einwendungen nicht erhoben sind, die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, mit welcher der Unternehmer sich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Kreisregierung zunächst an den Unternehmer einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

Der Unternehmer kann innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen, er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache vor der Kreisregierung antragen. Dieser Antrag ist stets an die Kreisregierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt. Die am Schluß desselben ertheilte Entscheidung tritt an die Stelle des früheren Bescheids, und es ist gegen diese Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern nach Maßgabe des § 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zulässig.

2) Sind Einwendungen gegen den Antrag erhoben, so ist das mündliche Verfahren nach Einlauf der Verhandlungen (§§ 2—12 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871, Reg.-Blatt S. 351—355) einzuleiten.

3) Zweck des mündlichen Verfahrens ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung